FH-Mitteilungen Amtliche Bekanntmachungen

22. Jahrgang, Nr. 30, 22. August 2001

Dritte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund vom 17. August 2001

Dritte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund

Vom 17. August 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund vom 22. Juni 1995 (GABI. NW. II 1996 S. 513), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. August 2000 (FH-Mitteilungen Nr. 17 vom 8.9.2000), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 lauten die Sätze 3 und 4 wie folgt: "Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Praktikum von drei Monaten leisten. Das Praktikum gilt durch eine abgeschlossene kaufmännische Lehre als erbracht.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - b) a) In Satz 1 werden die Worte "Das Grundpraktikum und das Jahrespraktikum sind" ersetzt durch die Worte "Das Praktikum ist".
 - b) b) In Satz 2 bis 4 wird das Wort "Grundpraktikum" bzw. "Grundpraktikums" ersetzt durch das Wort "Praktikum" bzw. "Praktikums".
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.
 - d) Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
- 2. § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 lautet: "einem Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG),".
- 3. In § 7 Abs. 1 wird der letzte Satz um die Worte "von Weisungen" ergänzt.
- 4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) a) Als neuer Satz 3 wird eingefügt: "Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird."
 - a) b) Sätze 3 bis 8 werden Sätze 4 bis 9.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
 - d) In Absatz 5 neu wird die Zahl "6" durch die Zahl "5" ersetzt.
- 5. In § 11 Abs. 4 wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.
- 6. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 entfällt.
 - b) Satz 3 wird Satz 2.

- 7. In §§ 16 Abs. 4 Satz 1, 20 Abs. 2 und 25 Abs. 4 werden nach dem Wort "Behinderung" die Worte "einschließlich chronischer Erkrankung" ergänzt.
- 8. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 lautet: "Jede Klausurarbeit soll von zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 bewertet werden."
 - b) In Satz 2 werden die Worte "nur aus zwingenden Gründen" ersetzt durch die Worte "in begründeten Fällen".
- 9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 lautet: "_Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in Anlage 2 der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums erstmalig an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch)."
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "das Studienfach" durch die Worte " den Studiengang" ersetzt.
 - c) Absatz 4 lautet: "Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war."
 - d) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt: "Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern."
 - e) Absatz 5 wird Absatz 6 und es wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
 - f) Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
- 10. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "als Abschluss des ersten Studienabschnitts (§ 60 Abs. 2 Satz 1 FHG) und insoweit" gestrichen.
- 11. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 lautet: "Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierten Prüfungs- und Studienleistungen aus."
 - b) Satz 4 entfällt.
- 12. In **Anlage 1** wird unter Nr. II Katalog der Wahlpflichtfächer im Hauptstudium das Fach "Logistik" ersetzt durch das Fach "Supply Chain Management/Logistik".

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den FH-Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund - veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund in der zuletzt durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 15.1.2001 und 18.6.2001 sowie des Rektorats vom 9.4.2001.

Dortmund, den 17. August 2001

Der Rektor Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft

der Fachhochschule Dortmund der Fachhochschule Dortmund

In Vertretung

Prof. Dr. Kottmann Prof. Dr. Großmann